

Anhang 5

Dienstleistungsvertrag/ Rahmenvereinbarung

über

die Produktion von Bildmaterial

im Rahmen von Content-Shootings in der Destination
Bayerischer Wald für das INTERREG-Projekt
„Digitalisierungsoffensive Ostbayern-Oberösterreich“

Zwischen

Tourismusverband Ostbayern e.V. (TVO)

Im Gewerbepark D 04, 93059 Regensburg

Vertreten durch stv. Vorstand Wolfgang Scheinert

- Auftraggeber (AG) -

und

Vertreten durch

- Auftragnehmer (AN) -

wird folgender Vertrag geschlossen

§ 1 Gegenstand des Vertrags und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer fungiert als zentraler Ansprechpartner für den Tourismusverband Ostbayern.

Hauptaufgabe des Auftragnehmers ist die Produktion von Bildmaterial im Rahmen von voraussichtlich 20-40 Content-Shootings in der Destination Bayerischer Wald im Zuge des INTERREG-Projekts „Digitalisierungsoffensive Ostbayern-Oberösterreich“ (Projektlaufzeit: 01.09.2023 bis 31.08.2026). Die Produktion des Bildmaterials durch Content-Shootings beginnt mit der Zuschlagserteilung, spätestens im September 2024, und muss bis zum 30.06.2026 abgeschlossen sein.

Die genaue Anzahl an Content-Shootings ergibt sich im Zuge der Projektabwicklung. Aller Voraussicht nach sind im angegebenen Leistungszeitraum ca. 20-40 Content-Shootings durchzuführen. Es erfolgt eine regelmäßige und/oder projektspezifische Beauftragung des/der AN. Es besteht jedoch keine Beauftragungspflicht oder Mindest-Beauftragungsmenge seitens des AG.

Die Content-Shootings finden als Halbtages- (4 Stunden) oder Ganztagesshooting (8 Stunden) statt. Overtime ist möglich. Bei jedem Content-Shooting ist sicherzustellen, dass der zeitliche Umfang von 4 oder 8 Stunden genutzt wird und die seitens des AG vorab definierten Motivwünsche bestmöglich erfüllt werden. Dabei sollen dem AG pro Halbtages-Shooting mindestens 20 und pro Ganztages-Shooting mindestens 40 voneinander variierende Bilder zur Auswahl stehen. Nebenkosten inkl. aller Fahrtkosten, Reisekosten, Kommunikationskosten, Büroorganisation, Lizenz Bildbearbeitung, Auswahl und Bereitstellung der Bilder usw. sind in den Angebotspreis mit einzukalkulieren. Kosten wie Modelgagen oder Gebühren für erforderliche Genehmigungen sind nicht zu berücksichtigen.

Die Shooting-Orte variieren innerhalb der Destination. Daher ist eine Verfügbarkeit in der gesamten Destination erforderlich.

Die einzelnen Shootings werden vom AG in Zusammenarbeit mit den touristischen Partnern der jeweiligen Destination festgelegt. Sobald ein Shooting ansteht, wird der/die AN vom AG schriftlich oder telefonisch dazu angefragt. Der/die AN erhält seitens des AG ein ausführliches Briefing über das geplante Shooting und hat die Möglichkeit, offene Fragen zu stellen. Er wird dabei u.a. über

- das Shooting-Thema/-Motiv
 - den (angedachten) Zeitraum
 - den (angedachten) Ort
 - notwendige Modelbuchungen
 - relevante Ansprechpartner/am Shooting beteiligte Personen inkl. Kontaktdaten
- informiert.

Die konkrete Terminierung, Planung und Organisation der Shootings erfolgt seitens des/der AN in enger Abstimmung mit dem AG. Der/die AN übernimmt die Kontaktaufnahme mit etwaigen zu fotografierenden Personen und Verantwortlichen an den Shooting-Orten und vereinbart einen für alle Beteiligten passenden Termin. Eventuell erforderliche Genehmigungen (Shooting-Genehmigung, Drohnenaufnahmen...) sind vom/von der AN vorab einzuholen. Wo nötig, sind Locations-Scoutings durchzuführen. Modelbuchungen sind möglich. Der/die AN hat sich um die Akquise, Buchung, Briefing und Abrechnung der Models zu kümmern.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem/der AN und dem AG ist über die gesamte Vertragslaufzeit zwingend erforderlich. Um eine reibungslose Umsetzung des Auftrags sicherzustellen, sind nach Bedarf telefonische, schriftliche und online Abstimmungs- und Austauschrunden mit dem AG vorgesehen. Unabhängig der einzelnen Content-Shootings ist mindestens ein Briefingtermin vor Beginn der Contentproduktion und ein Abschlussmeeting angesetzt. Nach Ermessen des AG werden die Shootings vom AG oder einem seiner touristischen Partner begleitet.

Die Bilder sind in Abhängigkeit des Motives in Hochformat (Seitenverhältnis 3:4) und/oder Querformat (Seitenverhältnis 4:3) zu erstellen. Für die Fotografie werden moderne Bildsprache, technische Sauberkeit, präzise Bildbearbeitung (Farbkorrektur, optische Anpassung, notwendige Retuschen, Look-Kreation,...), dynamische Bilder durch Perspektivwechsel sowie – wo möglich – natürliche „Schnapp-schuss“-Porträts von Akteuren und Closeups vorausgesetzt. Unter Berücksichtigung der motivspezifischen Rahmenbedingungen müssen authentische Aufnahmen, die nicht gestellt wirken, entstehen und Stimmungen transportiert werden. Drohnenaufnahmen sind vorausgesetzt.

Ziel ist es, zeitgemäßes Bildmaterial zu produzieren, das hinsichtlich der Qualität den beigelegten Referenzbildern (siehe Anhang 1 der Vergabeunterlagen) entspricht. Der gewünschte Look, der durch die Bildbearbeitung erreicht werden soll, wird seitens des/der AN gemeinsam mit dem AG vor dem ersten Shooting erarbeitet. Die technische Umsetzung zur Realisierung des Auftrags ist dem/der AN überlassen.

Die Bereitstellung des benötigten Equipments und dessen Transport obliegt dem/der AN.

Der/die AN stellt dem AG die beauftragten Fotos im gewünschten Umfang spätestens 2 Wochen nach dem Fotoshooting – beispielsweise über Picdrop – zur Auswahl zur Verfügung. Die seitens des AG daraufhin ausgewählten Bilder werden dann innerhalb von 2 Wochen vom/von der AN – beispielsweise via WeTransfer – in einer DPI von 300 und einer Dateigröße von maximal 50 MB als JPG-Dateien an den AG übermittelt. Die Bilder werden mit folgenden IPCT-Daten nach den Schemata des AG bereitgestellt:

- Beschriftung

Schema:

bw_was_wo

→ „bw“ = Bayerischer Wald

→ „Was“ = Was ist auf dem Bild zu sehen

→ „Wo“ = Landkreis/Stadt in dem/der sich das fotografierte Motiv befindet

Beispiel:

bw_Skifahrer am Arber_Landkreis Regen

- Fotograf/in

- Entstehungsort

- Entstehungsjahr

- Beschreibung

Schema:

Verschlagwortung darüber, was auf dem Bild zu sehen ist

Beispiel:

mann, frau, paar, schnee, skifahren, berg

Etwaige zeitliche Verzögerungen werden rechtzeitig mit dem AG abgestimmt.

Darüber hinaus hat der/die AN die übermittelten Bilder als RAW-Dateien mindestens 5 Jahre nach Projektabschluss (30.06.2031) aufzubewahren.

Die Bilder werden in CC O („CC Zero - kein Copyright“) Lizenz zur Verfügung gestellt.

Der AG erhält an sämtlichen erstellten Fotos die unbeschränkten, ausschließlichen, dauerhaften, unwiderruflichen und übertragbaren Nutzungs- und Verwertungsrechte. Bilder, die vom AG nicht ausgewählt werden oder diesem gar nicht erst zur Auswahl gestellt werden, sind nicht automatisch zur weiteren Verwendung freigegeben. Die Verwendung durch den/die AN muss mit dem AG abgestimmt werden. Der/die AN stellt sicher, dass die nötigen Model- und Property Releases vorliegen, sofern diese notwendig sind. Wo nötig, werden die Releases mit den Fotos gemeinsam als PDF an den AG übermittelt.

§2 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile bzw. -grundlage gelten in folgender Reihenfolge:

1. Die Vergabeunterlage Rahmenverträge über die Produktion von Bildmaterial im Rahmen von Content-Shootings für das INTERREG-Projekt „Digitalisierungsoffensive Ostbayern-Oberösterreich“ nebst Anlagen

2. Der vorliegende Dienstleistungsvertrag/ Rahmenvereinbarung
3. Die Vertragsbedingungen der VOL/B
4. Im Übrigen Bestimmungen des BGB

§3 Nebenpflichten des Auftragnehmers; Informationsrecht des Auftraggebers

- (1) Der AN wird den Auftrag in ständigem Kontakt mit dem AG durchführen und ihn laufend unterrichten. Der AG ist jederzeit berechtigt, sich über den Fortgang der Arbeiten zu informieren.
- (2) Sollte sich im Verlauf der Arbeiten herausstellen, dass der Auftrag in der vereinbarten Form, insbesondere auch hinsichtlich des kalkulierten Arbeitsumfanges, undurchführbar ist, das angestrebte Ergebnis überhaupt nicht oder nur teilweise erreicht wurde, so hat der AN dem AG unverzüglich ausführlich zu berichten.

§4 Nebenpflichten des Auftraggebers

Der AG stellt dem AN die bei ihm vorhandenen Informationen, die zur Auftragserfüllung erforderlich sind, zur Verfügung.

§5 Termine, Fristen

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt mit der Erteilung des Zuschlags in Kraft. Die Unterzeichnung hat deklaratorische Wirkung. Ihr wird lediglich eine Beweisfunktion zuteil.
- (2) Die Rahmenvereinbarung läuft zunächst bis zum 31.12.2024.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragslaufzeit, je nach zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, spätestens zum 31.10.2024 um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2025 zu verlängern. Der Auftraggeber darüber hinaus ist berechtigt, die Vertragslaufzeit, je nach zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, spätestens zum 31.10.2025 erneut zu verlängern bis zum 31.08.2026.
- (4) Der Auftraggeber hat die Ausübung der jeweiligen Verlängerungsoption in Textform gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären. Der Auftragnehmer erklärt sich schon jetzt mit den entsprechenden Verlängerungen einverstanden. Die maximale Laufzeit der Rahmenvereinbarung (unter Ausübung aller Verlängerungsoptionen) beträgt 25 Monate.
- (5) Eine Kontinuität in der Leistungserbringung ist sicherzustellen. Im Falle von Urlaub, Krankheit oder Ähnlichem hat der AN sicherzustellen, dass die vereinbarte Leistungserbringung möglichst ohne zeitliche Unterbrechung und Einarbeitung neuer Personen entsteht. Der AN wird deshalb durch entsprechende Organisation der Dienstleistung innerhalb des Büros sicherstellen, dass in diesem Fall eine möglichst nahtlose Fortführung der Leistungserbringung erfolgen kann.

§6 Vergütung

- (1) Für die vereinbarte Leistung erhält der AN pro durchgeführtem und abgeschlossenem Content-Shooting den bezuschlagten Preis von **xxx**.
- (2) Mit dieser Vergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei seiner Durchführung anfallenden Steuern und Abgaben, Risiko, Gewinn sowie Ansprüche urheberrechtlicher Art als auch sämtliche Nebenkosten (Fahrkosten, Reisekosten, Kommunikationskosten, Lizenz usw.) abgegolten.
- (3) Die Vergütung ist auf das Konto des AN zu überweisen.

§7 Fälligkeit

Der AN stellt die Rechnungen nach Bedarf (z.B. monatlich, quartalsweise), in jedem Fall aber spätestens zum 20. August jeden Jahres der Vertragslaufzeit. Die Vergütung ist 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§8 Kündigung und Rücktritt durch den Auftraggeber

- (1) Gerät der AN mit den Arbeiten in Verzug, so kann der AG dem AN schriftlich eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und dabei erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der AG den Vertrag kündigen, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- (2) Kündigung und Rücktritt sind schriftlich zu erklären.
- (3) Die sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte und Ansprüche des AG bleiben unberührt.

§9 Kündigung durch den Auftragnehmer

- (1) Unterlässt der AG eine ihm nach dem Vertrag obliegende Mitwirkung und setzt er dadurch den AN außerstande, die Leistung vertragsgemäß zu erbringen, so kann der AN dem AG zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht schriftlich eine angemessene Frist setzen und dabei erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
- (2) Im Fall der Kündigung sind die bis dahin erbrachten Leistungen auf Grundlage der vereinbarten Vergütung (§6) für den bis dahin abgewickelten Zeitraum abzurechnen.
- (3) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (4) Die sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte und Ansprüche des AN bleiben unberührt.

§10 Beteiligung von Unterauftragnehmern

- (1) Der AN hat die vorherige schriftliche Zustimmung des AGs einzuholen, wenn er Unterauftragnehmer an der Erbringung der Leistung beteiligen will.
- (2) Der AG darf durch die Beteiligung von Unterauftragnehmern Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
- (3) Der AN hat Unteraufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.
- (4) Bei einer Kündigung durch den AG ist der AN verpflichtet, sich von Unteraufträgen so schnell als möglich zu lösen. Dem ist vom AN bei der Gestaltung der Verträge zur Beteiligung von Unterauftragnehmern Rechnung zu tragen, insbesondere sind mit den Unterauftragnehmern kürzest mögliche Kündigungsfristen zu vereinbaren.

§11 Haftung

Der AG haftet nicht für Schäden aller Art, die dem AN oder Dritten im Zusammenhang mit diesem Vorhaben entstehen. Wird er für solche Schäden haftbar gemacht, so hat ihn der AN freizustellen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der AG die Schäden selbst verschuldet hat.

Sollte es aufgrund von leicht, mittel oder schwerer Fahrlässigkeit oder auch durch Vorsatz des AN zu Zahlungsausfällen oder Rückforderung von Fördermitteln im Rahmen des Projekts kommen, so haftet der AN für den Zahlungsausfall oder entstandenen Vermögensschaden des AG. Dieses Haftungsrisiko ist durch eine Schadens- bzw. Vermögenshaftpflichtversicherung durch den AN abzudecken. Hierzu ist auf Verlangen ein Nachweis zu erbringen.

§12 Gewährleistung

Für Zahlungsausfälle oder Vermögensschaden des AG wie in §11 dargestellt verpflichtet sich der AN für zehn Jahre, die Haftung und Gewährleistung zu übernehmen. Der AN ist verpflichtet, die darauf entstehenden Risiken durch eine Haftpflicht- bzw. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abzudecken.

§13 Nutzungsrechte

- (1) Der AG erwirbt ohne jede weitere Vergütung die ausschließlichen, auf alle Nutzungsarten bezogenen, unbeschränkten urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte an der Leistung, insbesondere das Veröffentlichungsrecht einschließlich des Rechts der Vorabinformation. Der AG ist berechtigt, Bearbeitung und Umgestaltung der Leistung herzustellen und diese in gleicher Weise wie die Leistung zu nutzen.

- (2) Der AG kann Nutzungsrechte auf Dritte übertragen oder diesem einfache Nutzungsrechte einräumen.
- (3) Der AN hat sicherzustellen, dass er im Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung dem AG auch die Nutzungsrechte an Werken übertragen kann, deren Urheber seine Mitarbeiter oder beteiligte Dritte sind.

§14 Bekanntgabe Rechte, Verschwiegenheitspflichten

- (1) Der AG ist allein berechtigt, den Vertragsinhalt oder Teile davon bekannt zu geben. Werden hiervon Angaben berührt, die vom AN als vertraulich bezeichnet wurden, ist die Bekanntgabe vorher einvernehmlich zu regeln. Zulässig sind jedoch
 - der aus fachlicher Sicht zur Durchführung des Vorhabens erforderliche Kontakte des AN zu Dritten.
 - Mitteilungen des AN in allgemeiner Form über Tatsache und Gegenstand des Vorhabens; dabei soll der AG genannt werden.
- (2) Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.
- (3) Der AN hat über alle Angelegenheiten, die ihm bei der Durchführung des Vorhabens bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (4) Der AN stellt sicher, dass sich alle an den Arbeiten beteiligten Mitarbeiter und Dritte zur Verschwiegenheit nach der Maßgabe von Abs. 1 bis 3 verpflichten.
- (5) Der AG gewährt seinerseits Verschwiegenheit hinsichtlich der vom AN als vertraulich bezeichneten Unterlagen und Angelegenheiten.

§15 Schutzrechte Dritter

Für die Ermittlung und Beachtung von Schutzrechten Dritter, die der Vertragsdurchführung entgegenstehen können, ist ausschließlich der AN verantwortlich. Dies gilt auch für die Schutzrechte des AN, über die Dritte mit Verfügungsberechtigt sind.

§16 Datenschutz

- (1) Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften ist zu gewährleisten.
- (2) Die mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten.
- (3) Der AN stellt sicher, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport entsprechender Datenträger diese nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können.
- (4) Der AN stellt sicher, dass nach Beendigung der Arbeiten alle personenbezogenen Daten physikalisch gelöscht werden. Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die

dem AN zur Durchführung des Vorhabens übermittelt wurden, sind nach Beendigung der Arbeiten an den AG zurückzugeben.

§17 Sonstige Vereinbarungen

Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und Einleitung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen.

- (1) Eine Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG ist ausgeschlossen.
- (2) Der AN steht dafür ein, dass alle Rechte, die auf den AG übertragen werden, frei von Rechten Dritter sind.
- (3) Der Vertrag lässt zwingende gesetzliche Bestimmungen und behördliche Anordnungen unberührt und befreit insbesondere nicht von den Erfordernissen behördlicher oder sonstiger Erlaubnisse.
- (4) Dieser Vertrag ist ein Dienstleistungsvertrag im Sinne der §§ 631 ff BGB. Der Auftragnehmer ist nicht Arbeitnehmer. Er wird weder zur Sozial- und Krankenversicherung angemeldet, noch wird sein Entgelt vom AG versteuert. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass sich aus diesem Vertrag kein Arbeitsverhältnis ergibt.

§18 Erfüllungsort

Die Parteien vereinbaren Regensburg als Gerichtsstand und Erfüllungsort ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

§19 Vertragsänderungen

Änderungen, insbesondere Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

§20 Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten für das Rechtsverhältnis zwischen AG und AN die Vorschriften des BGB, insbesondere über den Dienstleistungsvertrag (§§ 631 ff.), in der Reihenfolge ihrer Aufzählung.

Regensburg,

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift AG

Unterschrift AN